

Rudolf Bindig
Welfenstraße 14
88250 Weingarten
bindig.rudolf@t-online.de



Antrag zu TOP 6 Oberschwabenklinik gGmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag:

In Absatz (3) des Gesellschaftsvertrages soll es nach dem ersten Satz lauten:

Die Gesellschaft beachtet daher bei ihrem Handeln vor allem folgende Grundsätze:

- das christliche Menschenbild
- die Ganzheitlichkeit der Menschen als Leib-Seele-Einheit
- das humanistische Menschenbild
- der Unantastbarkeit der Würde des Menschen
- das Recht jeder Person auf Leben

Begründung:

Die bisherige Regelung im Gesellschaftsvertrag ist stark ausgerichtet auf die Tatsache, dass das heutige EK bis zu Gründung der OSK im Jahre 1997 von den Franziskanerinnen aus dem Kloster Reute betrieben worden ist. Die derzeitige Regelung spiegelt zudem die Empfindungen und politischen Positionierungen wider, die zur Zeit der Gründung des Klinikverbundes vorrangig waren. Inzwischen hat sich die Gesellschaft weiterentwickelt und das Verständnis einiger Werte hat sich gewandelt. Es ist jetzt an der Zeit, mit einer maßvollen Säkularisierung der OSK zu beginnen und dies bei der Formulierung des Gesellschaftszweckes erkennbar zu machen.

Aus unserer geistesgeschichtlichen Tradition heraus und weil es auch heute noch für viele Menschen eine wichtige Orientierung darstellt, kann bei den Grundsätzen durchaus weiterhin „das christliche Menschenbild“ genannt werden und auch auf die christliche Vorstellung der „Ganzheitlichkeit der Menschen als Leib-Seele-Einheit“ kann hingewiesen werden.

Da viele Menschen, die auch im Krankenhaus behandelt werden, ihre geistige Orientierung weiter und anders verstehen, sollten die Grundsätze um das

„humanistische Menschenbild“ erweitert werden. Das humanistische Menschenbild begreift den Menschen als ein beziehungsorientiertes, freiheits- und entscheidungsfähiges, verantwortungsvolles, bildsames und nach persönlicher Entfaltung strebendes Wesen.

- müdegeste -

Als weitere zu beachtende Grundsätze können und sollten, in leichter Variation des bisherigen Textes, das „Recht auf Menschenwürde“ und „das Recht auf Leben“ genannt werden. Beide Werte sind in der europäischen Grundrechtscharta enthalten: Recht auf Menschenwürde (Artikel 1), das Recht auf Leben (Artikel 2). Es sollen die Formulierungen verwendet werden, wie sie in der europäischen Grundrechtscharta gebraucht werden. Dort wird nicht die Formulierung „Unverletzlichkeit der Menschenwürde“ verwendet, sondern es heißt „die Würde des Menschen ist unantastbar“.

Die bisherige Formulierung zum „uneingeschränkten Schutz des menschlichen Lebens“ ist stark geprägt von der zur Zeit der Gründung der Gesellschaft geführten politischen Diskussion um die Legalität von Schwangerschaftsabbrüchen unter bestimmten, genau definierten Regelungen. Da es inzwischen einen breiten gesellschaftlichen Konsens über die getroffenen rechtlichen Regelungen gibt, sollte eine „neutrale“ Formulierung gewählt werden. Da die europäische Grundrechtscharta (und andere Menschenrechtsübereinkommen) vom „Recht auf Leben“ sprechen und dieses auch mit gefestigten Inhalten ausgelegt wird, bietet es sich an, die Formulierung aus der Grundrechtscharta zu übernehmen. Diese lautet: „Jede Person hat das Recht auf Leben“.

Die Eigenschaften, die einen Betrieb zu einem Tendenzbetrieb machen, werden durch die Gemeinnützigkeitsorientierung im § 2 des GV und die genannten Grundsätze gewährleistet.